

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Jungbunzlauer Austria AG
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer
Riemerplatz 1
3100 St. Pölten

Beilagen

RU4-UF-9/001-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15280 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Paul Sekyra	15206	06. Juni 2018

Betrifft
Jungbunzlauer Austria AG - Errichtung Produktionsanlage für Zitronensäure - Standort Marktgemeinde Leiben (ME), Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf (ME), KG Lehen, Ebersdorf, Bergern-Maierhöfen, Gst.Nr. 57/1, 64/1, 65, 66, 67, 68 (Lehen), 148/5, 148/6, 149, 152, 161, 167, 171 (Ebersdorf), 653/1, 653/4, 653/5, 854/1, 854/3, 854/4, 854/5, 854/6, 854/11, 962, 964, 965, 967/2, 969/1, 970/1, 971, 972/2 (Bergern-Maierhöfen); Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Mit Schriftsatz vom 06. April 2018, ergänzt durch Schriftsatz vom 02. Mai 2018, hat die Jungbunzlauer Austria AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung einer Zitronensäureproduktionsanlage in den Katastralgemeinden Lehen, Ebersdorf und Bergern-Maierhöfen“ einen Tatbestand im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Errichtung einer Zitronensäureproduktionsanlage in den Katastralgemeinden Lehen, Ebersdorf und Bergern-Maierhöfen“ der Jungbunzlauer Austria AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, nämlich

- a) die Errichtung und der Betrieb einer Zitronensäureproduktionsanlage mit einer Gesamtproduktion von 50.000 t/a Zitronensäuremonohydrat bei 8.400 Betriebsstunden pro Jahr
- b) die Errichtung und der Betrieb der elektrischen Versorgung inklusive eigener Trafostation und 20 kV Mittelspannungsverteilungsringen
- c) die Errichtung und der Betrieb von zwei mit Erdgas betriebenen Sattdampfkesseleln mit je ca 24 MW Brennstoffwärmeleistung
- d) die Errichtung und der Betrieb der Erdgasversorgung der Kesselanlage über eine HD- Anschlussleitung ST DN 100/PN70 mit einem Innendurchmesser von 105,3 mm und einer Leitungslänge von ca 2,8 km
- e) die Errichtung und der Betrieb einer Prozesskühlung durch eine Wasserentnahme aus der Donau
- f) die Errichtung und der Betrieb einer Grundwasserentnahme aus Brunnen von maximal 70 l/s (jährliche Grundwasserentnahme von etwa 2.117.000 m³/a)

g) die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage mit einer Abbauleistung von rund 30 t COD pro Tag oder rund 500.000 Einwohnerwerten (60 g BSB5/ Person) nach erfolgter Reinigung

den Tatbestand im Sinn des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 40 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Jungbunzlauer Austria AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von € 9,05 innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: AT545300001152991602 erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-UF-9/001-2018 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 4, Z 9, Z 10, Z 11, Z 13, Z 15, Z 16, Z 18, Z 32, Z 40, Z 46, Z 47, Z 48 und Z 55 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Jungbunzlauer Austria AG (FN 111075x) betreibt im Standort Pernhofen, 2064 Wulzeshofen – Stadtgemeinde Laa/Thaya – Produktionsanlagen für die Herstellung von Zitronensäure. Die Jungbunzlauer Austria AG und Co.KG Regionale Abwasserreinigung betreibt in diesem Standort eine Abwasserreinigungsanlage (BARA).

1.2 Jungbunzlauer Austria AG beabsichtigt nunmehr einen weiteren Standort für die Produktion von Zitronensäure zu errichten und zwar im Bereich der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, 3393 Zelking, und der Marktgemeinde, 3652 Leiben.

1.3 Mit Schriftsatz vom 06. April 2018, ergänzt durch Schriftsatz vom 02. Mai 2018, hat die Jungbunzlauer Austria AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung einer Zitronensäureproduktionsanlage in den Katastralgemeinden Lehen, Ebersdorf und Bergern-Maierhöfen“ einen Tatbestand im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2 Beabsichtigtes Vorhaben

2.1 Vorhabensbeschreibung

2.1.1 Beabsichtigt sind die Errichtung und der Betrieb einer Zitronensäureproduktionsanlage mit einer Gesamtproduktion von 50.000 t/a Zitronensäuremonohydrat bei 8.400 Betriebsstunden pro Jahr. Die Zitronensäure wird im gegenständlichen Fall in einem biologischen Prozess hergestellt, und zwar erfolgt dies durch eine biologische Umwandlung von Glukose mittels des Pilzes *Aspergillus niger* und deren anschließende Reinigung durch ein umweltfreundliches gipsfreies Verfahren. Hinzuweisen ist, dass bei der biologischen Umwandlung ein gentechnikfreier Produktionsstamm verwendet wird. Alle anfallenden Produkte werden verwertet.

2.1.2 Betreffend die elektrische Versorgung ist vorgesehen, eine eigene Trafostation zu errichten, wobei diese 40 MVA Trafostation aus dem angrenzenden 110 kV Schaltwerk der Netz Niederösterreich GmbH versorgt werden soll. Zur Verteilung der elektrischen Energie sind unterirdische 20 kV Mittelspannungsverteilungsringe zu den verschiedenen Trafoanlagen der Niederspannungsverteilungsräume vorgesehen.

2.1.3 Zur Versorgung der Produktionsanlage mit dem notwendigen Prozessdampf für die verschiedenen Erhitzungsprozesse und zur Konzentration der Zitronensäurelösung ist aus Redundanzgründen die Errichtung von 2 mit Erdgas betriebenen Satteldampfkesseln mit je ca 24 MW Brennstoffwärmeleistung geplant.

2.1.4 Die Erdgasversorgung der Kesselanlage mit rund 3000 Nm³ Erdgas pro Stunde soll über eine Anbindung an das rund 2,8 km entfernte südlich gelegene Erdgasverteilungsnetz der Netz Niederösterreich GmbH bewerkstelligt werden, wobei die Anbindung mittels Rohrleitung teilweise unterhalb der Westautobahn A1, sowie der Kaiserin-Elisabeth-Bahn (Hochgeschwindigkeitsstrecke der Österreichischen Bundesbahnen) erfolgen wird.

2.1.5 Die notwendige Glucose- oder Weißzucker- und Chemikalienversorgung soll mittels LKW erfolgen und wird in entsprechenden Tankanlagen zwischengelagert werden, wobei derzeit für sämtliche An- und Abtransporte (Warenumschlag) 15-30 LKWs Montag bis Freitag täglich, im Durchschnitt sohin 25 LKW vorgesehen sind.

2.1.6 Da sowohl während des Fermentationsprozesses als auch in der Aufreinigung der Zitronensäure thermische Energie abgeführt werden muss, ist für die Kühlung der Prozesse eine Wasserentnahme aus der Donau — in der ersten Ausbauphase von etwa 1,5 m³/s - notwendig, dies bei Flusskilometer 2040,6 der Donau im Bereich des bestehenden Einlaufbauwerkes. Diese notwendigen Kühlwässer werden über einen indirekten Kühlkreislauf gefahren, um jegliche mögliche Verunreinigungen zu vermeiden, und anschließend über das bereits bestehende Einlaufbauwerk wieder vollständig in die Donau rückgeführt. Festgehalten wird, dass betreffend der Wasserentnahme und die Abwassereinleitung das bereits bestehende Einlaufbauwerk verwendet wird, so dass im Uferbereich der Donau keine Veränderungen vorgenommen werden.

2.1.7 Die notwendigen Spülwässer, welche mit biologisch leicht abbaubaren Inhaltsstoffen behaftet sein können, werden über eine eigens zu errichtende Abwasserreinigungsanlage mit einer Abbauleistung von rund 30 t/d COD oder rund 500.000 Einwohnerwerten (60 g BSB₅/ Person) nach erfolgter Reinigung gemäß den derzeit gültigen Richtlinien ebenfalls wieder in die Donau rückgeführt. Da das Endprodukt ein Feststoff ist, wird die gesamte aus der Donau entnommene Wassermenge, außer möglichen Verdunstungsverlusten, wieder in die Donau rückgeführt werden.

2.1.8 Um für den Prozess als auch für die Kesselanlage notwendige Wasserqualität ganzjährig sicherzustellen, ist die Entnahme von Grundwasser im maximalen Ausmaß von rund 70 l/s über Brunnen vorgesehen. Es ist vorgesehen, das entnommene Brunnenwasser, nach deren entsprechenden Behandlung, ebenfalls in die Donau abzuleiten.

2.1.9 Hinzuweisen ist, dass östlich des Betriebsstandortes, und zwar östlich des ÖBB Umformerwerks Bergern, das nach der FFH-Richtlinie ausgewiesene Europaschutzgebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“ situiert ist, in diesem Bereich wird allerdings keine betriebliche Tätigkeit von Jungbunzlauer Austria AG entfaltet werden. Die Donau ist im ggst. Bereich ebenfalls Teil des Europaschutzgebietes „NÖ Alpenvorlandflüsse“.

2.2 Lage des Vorhabens

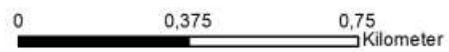
2.2.1 Grundstücke

Der geplante Betriebsstandort umfasst folgende Grundstücke mit einem gesamten Flächenausmaß von rund 38 Hektar:

- a) Grundstücke in der Katastralgemeinde 14133 Lehen mit den Grundstücksnummern: 57/1, 64/1, 65, 66, 67, 68
- b) Katastralgemeinde 14109 Ebersdorf mit den Grundstücksnummern: 148/5, 148/6, 149, 152, 161, 167, 171
- c) Katastralgemeinde 14106 Bergern-Maierhöfen mit den Grundstücksnummern: 653/1, 653/4, 653/5, 854/1, 854/3, 854/4, 854/5, 854/6, 854/11, 962, 964, 965, 967/2, 969/1, 970/1, 971, 972/2

Die sonstigen mit dem Vorhaben in einem Zusammenhang stehenden Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie die sonstigen in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Maßnahmen befinden sich ausschließlich in der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf und der Marktgemeinde Leiben.

2.2.2 Lageplan Vorhaben Übersicht



(Datenquelle: basemap.at, NÖGIS, EVN)

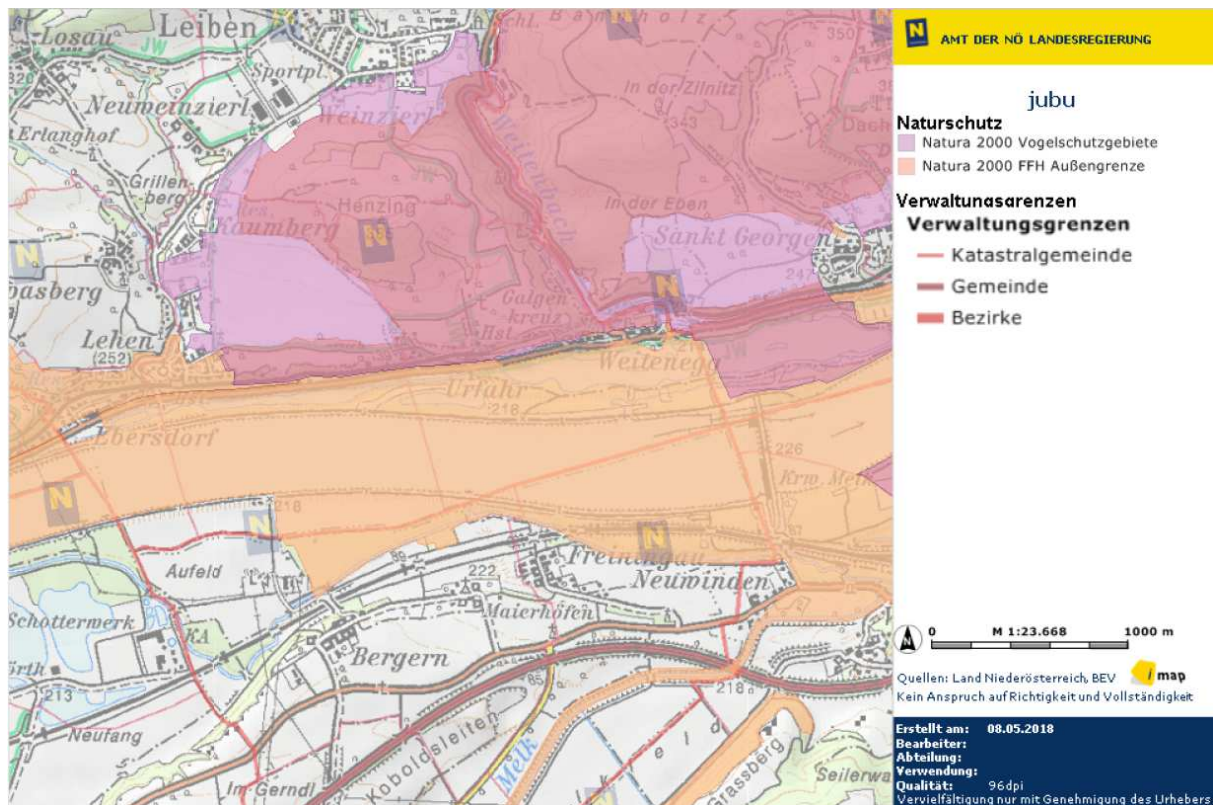
2.2.3 Verkehrliche Erschließung



2.2.4 Lage der Gasleitung



2.2.5 Schutzgebiete



3 Erhobenen Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen.

4 Parteiengehör/Stellungnahme

4.1 Allgemeines

4.1.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschützer und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.1.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. zur Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.1.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurden abgegeben. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

4.2 Stellungnahme der Umweltschutzkommission vom 22. Mai 2018

.....

Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Abteilung Umwelt- und Energierecht vom 15. Mai 2018, eingelangt am 16. Mai 2018, in dem um Stellungnahme zum Feststellungsantrag der Jungbunzlauer Austria AG ersucht wird, kommt die NÖ Umweltschutzkommission nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen zu folgender Stellungnahme:

Die Errichtung der geplanten Produktionsanlage der Jungbunzlauer Austria AG stellt in NÖ die zweite derartige Anlage, neben Wulzeshofen, dar.

Für derartige Anlagen werden große Mengen an Prozesswasser und Kühlwasser benötigt. Weiters sind große Mengen an Energie für die Dampferzeugung und die Prozesswärme erforderlich. Zusätzlich benötigen die entstehenden Spülwässer eine Abwasserreinigungsanlage großen Ausmaßes mit einem dafür erforderlichen leistungsstarken Vorfluter.

Am Standort in Pernhofen sind aufgrund des geringen Vorfluters immer wieder Probleme aufgetreten.

All diese Faktoren haben zu einer Standortsuche in unmittelbarer Nähe zur Donau, zu einer hochrangigen Gasleitung und Stromzuleitung geführt.

Der nunmehr zu prüfende Standort weist alle für eine strategische Entscheidung wichtigen Faktoren für den Antragsteller auf.

Wohngebiete befinden sich laut Angaben im Projekt in einer Entfernung von ca. 550 m in Bergern und nördlich der Donau in Ebersdorf. Diese liegen teilweise in sehr exponierter Lage mehr als 50 m über der Donau mit direkter Sicht auf das gesamte geplante Werksareal.

Östlich des geplanten Betriebsstandortes befindet sich das ausgewiesene Natura 2000 Schutzgebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse“. Die Donau weist in diesem Gebiet ebenfalls denselben Schutzstatus auf.

Die Kühlwasserentnahme und Rückführung des Kühlwassers in die Donau erfolgt im ausgewiesenen Schutzgebiet. Es kann dadurch zu einer mehr als geringfügigen Er-

wärmung der Donau kommen, die für die ausgewiesenen Schutzgüter Fische eine erhebliche Auswirkung haben kann. Dazu liegen keine Unterlagen vor.

Es ist eine Entnahme von Grundwasser im maximalen Ausmaß von 70 l/s über Brunnen vorgesehen. Die Lage der Brunnen ist aus den Übersichtsplänen nicht ersichtlich. Da sich ein ausgewiesenes Schutzgebiet relativ nahe befindet, können Auswirkungen durch allfällige Grundwasserabsenkungen und damit erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden. Dazu liegen keine Unterlagen (geschätzter Absenktrichter und Absenkkraten der maximalen Entnahme) vor.

Zu den beiden oben genannten Themenfeldern sind im weiteren Verfahren Projektsergänzungen (wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Wirkpfade) erforderlich. Dazu hat die Antragstellerin bereits nach §55 Abs. 4 WRG 1959 eine Anzeige eingebracht. Für allfällige Detailerkundungen und Wasserwirtschaftliche Versuche wird ein Verfahren nach § 56 WRG 1959 erforderlich sein.

Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen kann nachvollzogen werden, dass die geplante Anlage nicht in einem schutzwürdigen Gebiet des Anhanges 2 des UVP-G zu liegen kommt.

Dies ändert aufgrund der geplanten Größe der Abwasserreinigungsanlage von 500.000 EGW 60 nichts am jedenfalls erforderlichen vereinfachten Verfahren nach Ziffer 40 des Anhanges 1 des UVP-G 2000.

Nachvollzogen werden kann die Darstellung der rechtsfreundlichen Vertretung, dass andere Tatbestände aufgrund der nicht erreichten Schwellenwerte oder des nicht zutreffenden Sachverhaltes nicht entscheidungsrelevant sind.

Die geplante Anlage ist somit jedenfalls einem vereinfachten UVP-Verfahren zu unterziehen.

.....

4.3 Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf vom 29. Mai 2018

.....

1. Die Marktgemeinde Leiben führte im Einvernehmen mit Jungbunzlauer Austria AG am 31. Jänner 2018 eine Bürgerversammlung im Ortsteil Lehen durch, in welcher

Jungbunzlauer Austria AG das gegenständliche Projekt der Errichtung einer Produktionsanlage für Zitronensäure im Standort der Marktgemeinde Leiben und der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf südlich der Donau vorstellte und Vertreter der Jungbunzlauer Austria AG entsprechende Anfragen beantwortete. Die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf führte für ihre Bürger am 16.02.2018 in Zelking eine analoge Informationsveranstaltung mit Jungbunzlauer Austria AG durch. Bei beiden Veranstaltungen waren Gemeindeglieder aus beiden Standortgemeinden anwesend. Das gegenständliche Projekt ist daher dem Grunde nach bekannt. Hinzuweisen ist, dass Jungbunzlauer Austria AG zusätzlich den Verantwortlichen beider Gemeinden Auskünfte erteilte.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf beschloss am 01.03.2018 im Rahmen einer Grundsatzentscheidung, ein Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplanes) in Ansehung jener Grundstücksflächen, auf denen die Zitronensäureproduktionsanlagen errichtet werden sollen, die keine entsprechende Baulandwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 aufweisen, in Richtung Umwidmung Bauland-Betriebsgebiet einzuleiten. Die Gemeinde Zelking—Matzleinsdorf beauftragte diesbezüglich ihren Raumplaner mit den entsprechenden Arbeiten im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014.

Weiters beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf einen Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Verkehrskonzeptes für Bergern, Maierhöfen und Freiningau durch die Fa. Jungbunzlauer.

3. Die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf geht aufgrund der ihr von Jungbunzlauer Austria AG im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Veranstaltungen erteilten Informationen davon aus, dass für das gegenständliche Vorhaben für die Errichtung einer Zitronensäureproduktion ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen ist, vor allem im Zusammenhang mit dem Tatbestand Ziffer 40 Anhang 1 UVP-G, und befürwortet, dass für das gegenständliche komplexe Bewilligungsverfahren für die neue Zitronensäureproduktionsanlage ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im Sinne des UVP—G 2000 durchgeführt wird. Die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass das nächste Siedlungsgebiet der Ortsteil Bergern der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf ist. Der Ortsteil Bergern ist allerdings vom beabsichtigten Standort durch die Hochgeschwindigkeitsstrecke der ÖBB Infrastruktur AG/Kaiser-Elisabeth Bahn getrennt.

4. Die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf ersucht um Zustellung eines Bescheides über den gegenständlichen Antrag nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 sowie im Falle der Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens um zeitgerechte Verständigung, um als Standortgemeinde allfällige Rechte ihrerseits wahren zu können.

.....

4.4 Marktgemeinde Leiben vom 24. Mai 2018

.....

1. Die Marktgemeinde Leiben führte im Einvernehmen mit Jungbunzlauer Austria AG am 31. Jänner 2018 eine Bürgerversammlung im Ortsteil Lehen durch, in welcher Jungbunzlauer Austria AG das gegenständliche Projekt der Errichtung einer Produktionsanlage für Zitronensäure im Standort der Marktgemeinde Leiben und der Gemeinde Zelking—Matzleinsdorf südlich der Donau vorstellte und Vertreter der Jungbunzlauer Austria AG entsprechende Anfragen beantworteten. Die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf führte für ihre Bürger am 16.02.2018 in Zelking eine analoge Informationsveranstaltung mit Jungbunzlauer Austria AG durch. Bei beiden Veranstaltungen waren Gemeindebürger aus beiden Standortgemeinden anwesend. Das gegenständliche Projekt ist daher dem Grunde nach bekannt. Hinzuweisen ist, dass Jungbunzlauer Austria AG zusätzlich den Verantwortlichen beider Gemeinden Auskünfte erteilte.

2. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leiben beschloss zwischenzeitlich im Rahmen einer Grundsatzentscheidung, ein Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplanes) in Ansehung jener Grundstücksflächen, auf denen die Zitronensäureproduktionsanlagen errichtet werden sollen und die keine entsprechende Baulandwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 aufweisen, in Richtung Umwidmung Bauland—Betriebsgebiet einzuleiten. Die Marktgemeinde Leiben beauftragte diesbezüglich ihren Raumplaner mit den entsprechenden Arbeiten im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014.

3. Die Marktgemeinde Leiben geht aufgrund der ihr von Jungbunzlauer Austria AG im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Veranstaltungen erteilten Informationen davon aus, dass für das gegenständliche Vorhaben für die Errichtung einer Zitronensäureproduktion ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchzuführen ist, vor allem

im Zusammenhang mit dem Tatbestand Ziffer 40 Anhang 1 UVP— G, und befürwortet, dass für das gegenständliche komplexe Bewilligungsverfahren für die neue Zitronensäureproduktionsanlage ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im Sinne des UVP-G 2000 durchgeführt wird. Die Marktgemeinde Leiben erlaubt sich in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die nächsten geschlossenen Wohnsiedlungen zu dem beabsichtigten Standort nördlich der Donau der Ortsteil Lehen bzw. Ebersdorf (mit entsprechenden Wohngebäuden) ist.

4. Die Marktgemeinde Leiben ersucht um Zustellung eines Bescheides über den gegenständlichen Antrag nach S 3 Abs 7 UVP-G 2000 sowie im Falle der Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens um zeitgerechte Verständigung, um als Standortgemeinde allfällige Rechte ihrerseits wahren zu können.

.....

5 Beweiswürdigung

5.1 Aus dem Ermittlungsverfahren und insbesondere aus den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen muss der Schluss gezogen werden, dass die der Entscheidung zu Grunde gelegten Angaben der Antragstellerin schlüssig und nachvollziehbar sind. Sie waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

6.1 Die Antragstellerin plant das Vorhaben „Errichtung einer Zitronensäureproduktionsanlage in den Katastralgemeinden Lehen, Ebersdorf und Bergern-Maierhöfen“.

6.2 Das Vorhaben umfasst folgenden Maßnahmen:

- a) die Errichtung und der Betrieb einer Zitronensäureproduktionsanlage mit einer Gesamtproduktion von 50.000 t/a Zitronensäuremonohydrat bei 8.400 Betriebsstunden pro Jahr
- b) die Errichtung und der Betrieb der elektrischen Versorgung inklusive eigener Trafostation und 20 kV Mittelspannungsverteilungsringen sind die
- c) die Errichtung und der Betrieb von zwei mit Erdgas betriebenen Sattdampfkesseln mit je ca 24 MW Brennstoffwärmeleistung

- d) die Errichtung und der Betrieb der Erdgasversorgung der Kesselanlage über eine HD- Anschlussleitung ST DN 100/PN70 mit einem Innendurchmesser von 105,3 mm und einer Leitungslänge von ca 2,8 km
- e) die Errichtung und der Betrieb einer Prozesskühlung durch eine Wasserentnahme aus der Donau
- f) die Errichtung und der Betrieb einer Grundwasserentnahme aus Brunnen von maximal 70 l/s (jährliche Grundwasserentnahme von etwa 2.117.000 m³/a)
- g) die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage mit einer Abbauleistung von rund 30 t COD pro Tag oder rund 500.000 Einwohnerwerten (60 g BSB5/ Person) nach erfolgter Reinigung

6.3 Im Zuge des Vorhabens soll weder eine Straße, ein Bahnanschluss noch ein Hafen neu errichtet werden.

6.4 Die Erschließung des Vorhabens erfolgt im wesentlichen über bestehende Bundes- und Landesstraßen (A1, B1, B209, L5333). Im unmittelbaren Nahebereich der Anlagen sind Ertüchtigungen der Verkehrsinfrastruktur (Verbreiterung) erforderlich.

6.5 Die für das Vorhaben benötigten Rodungen liegen jedenfalls unter einer Flächeninanspruchnahme von 2,5 ha.

6.6 Das Vorhaben „Errichtung einer Zitronensäureproduktionsanlage in den Katastralgemeinden Lehen, Ebersdorf und Bergern-Maierhöfen“ liegt im Hinblick auf die Einleitung von Wässern in die Donau in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

6.7 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

6.8 Das Vorhaben liegt nicht in einem Grundwasserentnahme- oder künstlichen Grundwasseranreicherungsprojekt gemäß § 55f in Verbindung mit § 55g WRG 1959.

6.8.1 Gleichartige Vorhaben befinden sich nicht im Nahebereich.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Be-

hörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),*
- 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),*
- 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.*

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwal-

ungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Be-

hörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem an-

geführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 4	<p>a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;</p> <p>b) Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen gemäß lit. a oder Anlagen mit einer jährlichen Kohlenstoffdioxidscheidung von insgesamt mindestens 1,5 Millionen t;</p>		c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.
	Infrastrukturprojekte		
Z 9	a) Neubau von Schnell-	d) Neubau zusätzli-	g) Ausbaumaßnahmen

	<p>straßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;</p> <p>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p>	<p>cher Anschlussstellen an Schnellstraßen¹⁾, wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar</p>	<p>sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>i) Neubau sonstiger</p>
--	---	--	--

		<p><i>angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;</i></p>	<p><i>Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulassung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehen-</i></p>
--	--	--	---

			<p>den Straßen.</p> <p>Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</p> <p>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</p>
Z 10	<p>a) Neubau von Eisenbahn- Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte;</p> <p>b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;</p>	<p>d) Vorhaben der lit. b und c, wenn das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist;</p>	<p>e) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;</p> <p>f) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;</p> <p>g) Änderung von Eisenbahnstrecken durch Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mindestens 2,5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder C be-</p>

		<p>rührt wird;</p> <p><i>h) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen (vor oder nach der Kapazitätserhöhung) von mindestens 60 000 Zügen/Jahr durch Erhöhung der Zugkapazität um mindestens 25%, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird.</i></p> <p><i>Ausgenommen von lit. e bis h sind Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, sowie Anschlussbahnen; ausgenommen ist auch die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder</i></p>
--	--	--

			<p>durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen.</p> <p>Bei lit. c, f, g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken (§ 23b) nicht erfasst.</p>
Z 11	<p>a) Verschubbahnhöfe mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 75 ha;</p> <p>b) Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha;</p>		<p>c) Verschubbahnhöfe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 30 ha;</p> <p>d) Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.</p>
Z 13	<p>a) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km;</p> <p>b) Rohrleitungen für den</p>		<p>c) Rohrleitungen für den Transport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindes-</p>

	<p><i>Transport von Kohlenstoffdioxidströmen für die Zwecke der geologischen Speicherung mit einem Innendurchmesser von mindestens 300 mm und einer Länge von mindestens 40 km;</i></p>		<p><i>tens 25 km;</i></p> <p><i>d) Rohrleitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C für den Transport von Kohlenstoffdioxidströmen für die Zwecke der geologischen Speicherung mit einem Innendurchmesser von mindestens 150 mm und einer Länge von mindestens 25 km.</i></p> <p><i>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) der lit. a bis d ist die Leitungslänge; Z 13 erfasst auch Verdichterstationen.</i></p>
Z 15	<p><i>a) Neubau von Häfen, Kohle- oder Ölländen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1 350 t zugänglich sind;</i></p> <p><i>b) Änderungen von Häfen durch Erweiterung der Wasserfläche oder Vertiefung jeweils um mindestens 25%;</i></p> <p><i>c) Neubau von Wasserstraßen, die Schiffen mit</i></p>	<p><i>d) Änderungen von Regulierungsbauten an Wasserstraßen mit einer Baulänge von mehr als 5 km;</i></p>	<p><i>e) Neubau von Häfen, Kohle- oder Ölländen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C;</i></p> <p><i>f) Änderungen von Häfen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C durch Erweiterung der Wasserfläche oder Vertiefung jeweils um mindestens 12,5%;</i></p> <p><i>g) Neubau von Wasserstraßen in schutzwürdi-</i></p>

	<p>einer Tragfähigkeit von mehr als 1 350 t zugänglich sind.</p>		<p>gen Gebieten der Kategorien A oder C.</p> <p>h) Änderungen von Regulierungsbauten an Wasserstraßen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Baulänge von mehr als 2,5 km.</p> <p>Ausgenommen von lit. d und h sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie Maßnahmen zur Instandhaltung.</p>
Z 16	<p>a) Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;</p>	<p>b) Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung, wenn diese über 25 %, aber nicht um mehr als 100 %, und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10 % erhöht wer-</p>	<p>c) Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km.</p> <p>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von lit. a und c ist die Leitungslänge.</p>

		den;	
Z 18		<p>a) Industrie- oder Gewerbeparks ³⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha;</p> <p>b) Städtebauvorhaben^{3a)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m²;</p>	<p>c) Industrie- oder Gewerbeparks ³⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.</p> <p>Bei lit. b ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität bzw. Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
Z 32		<p>a) Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasseranreicherungsprojekte mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 10 000 000 m³;</p> <p>(Anm.: lit. c aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2009)</p>	<p>b) Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasseranreicherungsprojekte in gemäß § 55f i.V.m. § 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebieten, mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 5 000 000 m³.</p>

Z 40		<p>a) Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von mindestens 150 000 Einwohnerwerten ¹⁰⁾;</p>	<p>b) Abwasserreinigungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Bemessungswert von mehr als 100 000 Einwohnerwerten ¹⁰⁾, wenn die Bemessungswassermenge der Abwasserreinigungsanlage größer ist als Q95% des Vorfluters an der Einleitungsstelle.</p>
Z 46		<p>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p>

			<p>e) Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungsgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.</p>
Z 47		a) Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken, dh. Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemi-	

		<p><i>sche Umwandlung¹⁶⁾, die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem Verbund in funktioneller Hinsicht¹⁷⁾ stehen;</i></p> <p><i>b) Erweiterung eines integrierten chemischen Werkes durch Neuerrichtung von Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung¹⁶⁾, die mit einem bestehenden integrierten chemischen Werk in einem Verbund in funktioneller Hinsicht¹⁷⁾ stehen¹⁸⁾.</i></p>	
Z 48		<p><i>a) Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</i></p> <p><i>- zur Herstellung von einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder</i></p>	<p><i>b) Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</i></p> <p><i>- zur Herstellung von einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),</i></p>

		<p>ungesättigte, aliphatische oder aromatische),</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide, - zur Herstellung schwefelhaltiger Kohlenwasserstoffe, - zur Herstellung stickstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe, insbesondere Amine, Amide, Nitrose-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate, - zur Herstellung phosphorhaltiger Kohlenwasserstoffe, - zur Herstellung halogenhaltiger Kohlenwasserstoffe, - zur Herstellung von Tensiden, 	<ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide, - zur Herstellung schwefelhaltiger Kohlenwasserstoffe, - zur Herstellung stickstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe, insbesondere Amine, Amide, Nitrose-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate, - zur Herstellung phosphorhaltiger Kohlenwasserstoffe, - zur Herstellung halogenhaltiger Kohlenwasserstoffe, - zur Herstellung von Tensiden, - zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen, - zur Herstellung von anderen organischen
--	--	---	--

		<p>- zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen,</p> <p>- zur Herstellung von anderen organischen Grundchemikalien mit mehr als einem Heteroatomtyp,</p> <p>mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a¹⁹⁾;</p>	<p>Grundchemikalien mit mehr als einem Heteroatomtyp,</p> <p>in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a¹⁹⁾.</p>
--	--	--	---

¹⁾ Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

³⁾ Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

^{3a)} Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthafter multifunktionaler Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich. Städtebauvorhaben bzw. deren Teile gelten nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben im Sinne dieser Fußnote.

¹⁰⁾ Definition Einwohnerwert (EW) gemäß Art. 2 Pkt. 6 der Richtlinie des Rates 91/271/EWG: 1 EW entspricht der organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen [BSB₅] von 60 g Sauerstoff pro Tag.

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldböden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

¹⁶⁾ Hier sind Anlagen gemeint, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) herstellen.

¹⁷⁾ Unter Verbund in funktioneller Hinsicht ist zu verstehen, dass der Output einer Anlage als Input einer weiteren Anlage dient (unabhängig von der Art der Beförderung zwischen den Anlagen). Infrastrukturleitungen sowie ein Rohstoff- oder Reststoffverbund stellen keinen Verbund in funktioneller Hinsicht dar. Als Rohstoffe gelten typischerweise Erdöl (zB Naphtha), Erdgas, Erze, Luft, Mineralien, Kohle. Chemische Grundstoffe (zB Ammoniak, Schwefelsäure, Ethylen) gelten nicht als Rohstoffe, dh. Anlagen, die chemische Grundstoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen. Als Reststoffe gelten Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (zB durch unvollständige Umsetzung) anfallen.

¹⁸⁾ Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, dh. Kapazitätserweiterungen von Einzelanlagen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes, sind durch die Tatbestände der Z 48 bis 57 erfasst.

¹⁹⁾ Die Produktionskapazitäten dieser Ziffer sind jeweils auf die in den Unterpunkten genannten Stoffgruppen zu beziehen, dh. die Produktionskapazitäten von Chemikalien ein und derselben Stoffgruppe sind zu addieren (zB sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe).

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz-</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34,</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
	<i>und Schongebiet</i>	<i>35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

7.2 Verordnung über die Europaschutzgebiete

§ 36

Europaschutzgebiet

FFH-Gebiet Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse

(1)

1. *Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 43 zu § 36 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Allhartsberg, Amstetten, Aschbach-Markt, Bergland, Biberbach, Blindenmarkt, Dunkelsteinerwald, Emmersdorf an der Donau, Erlauf, Euratsfeld, Ferschnitz, Gerersdorf, Golling an der Erlauf, Hafnerbach, Haunoldstein, Hofstetten-Grünau, Kematen an der Ybbs, Kirnberg an der Mank, Klein-Pöchlarn, Krummnußbaum, Leiben, Loosdorf, Mank, Marbach an der Donau, Markersdorf-Haindorf, Melk, Neuhofen an der Ybbs, Neumarkt an der Ybbs, Obergrafendorf, Öd-Öhling, Persenbeug-Gottsdorf, Petzenkirchen, Pöchlarn, Prinzersdorf, Purgstall an der Erlauf, Rabenstein an der Pielach, Ruprechtshofen, Schönbühel-Aggsbach, Schollach, Seitenstetten, Sonntagberg, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Leonhard am Forst, St. Peter in der Au, Steinakirchen am Forst, Wang, Weinburg, Wieselburg, Wieselburg-Land, Winklarn, Wolfpassing, Wolfsbach, Ybbs an der Donau und Zelking-Matzleinsdorf. In Anlage A zu § 36 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.*

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Zunächst ist abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen.¹ IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegen, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist.²

8.1.2 Nach dem Antrag sowie der Projektbeschreibung soll eine neue Zitronensäureproduktionsanlage errichtet werden, weshalb für das Vorhaben „Errichtung einer Zitronensäureproduktionsanlage in den Katastralgemeinden Lehen, Ebersdorf und Bergern-Maierhöfen“ grundsätzlich von einem Neuvorhaben im Sinne des § 3 UVP-G 2000 auszugehen ist. Die Projektwerberin geht zudem auch von einem Neuvorhaben „Errichtung einer Zitronensäureproduktionsanlage in den Katastralgemeinden Lehen, Ebersdorf und Bergern-Maierhöfen“ aus.

¹ Baumgartner/Petek, UVP-G 95 f

² vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II

8.2 Zum Tatbestand der Z 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sollen Feuerungsanlagen mit einer Gesamtkapazität von 48 MW Brennstoffwärmeleistung errichtet werden. Da das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt, ist allenfalls die Z 4 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 beurteilungsrelevant.

8.2.2 Durch das Vorhaben wird nun der Schwellenwert dieser Z 4 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 von 200 MW Brennstoffwärmeleistung für sich nicht erreicht. Da das geplante Vorhaben auch unter 25 % des Schwellenwertes (50 MW Brennstoffwärmeleistung) liegt, ist eine Kumulationsprüfung im Sinn des § 3 Abs. 2 UWG 2000 nicht durchzuführen.

8.2.3 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3 Zum Tatbestand der Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Im Zuge des Vorhabens werden weder Straßen noch Schnellstraßen im Sinn der Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 neu errichtet.

8.3.2 Die geplante Erschließung des Vorhabens über bereits bestehende Straßen liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie B und D im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

8.3.3 Es wird somit kein Tatbestand im Sinn der Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt.

8.4 Zum Tatbestand der Z 10 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Eine Erschließung des Vorhabens über einen Eisenbahnanschluss ist nicht vorgesehen, weshalb der Tatbestand nicht erfüllt ist.

8.5 Zum Tatbestand der Z 11 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.5.1 Eine Erschließung des Vorhabens über einen Eisenbahnanschluss ist nicht vorgesehen, weshalb der Tatbestand nicht erfüllt ist.

8.6 Zum Tatbestand der Z 13 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.6.1 Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist die Errichtung einer Gasleitung beabsichtigt. Es ist daher zu prüfen, ob die Schwellenwerte der Z 13 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erreicht werden.

8.6.2 Durch diese Gasleitung werden die Schwellenwerte jedoch nicht erreicht, da sowohl das Längenkriterium bei weitem als auch der Schwellenwert für den Innendurchmesser nicht erreicht werden.

8.6.3 Der Tatbestand wird daher nicht erfüllt

8.7 Zum Tatbestand der Z 15 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.7.1 Eine Erschließung des Vorhabens über einen Hafen an der Donau ist nicht vorgesehen, weshalb der Tatbestand nicht erfüllt ist.

8.8 Zum Tatbestand der Z 16 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.8.1 Aufgrund der Nennspannung der geplanten Stromversorgung wird kein Tatbestand der Z 16 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt.

8.9 Zum Tatbestand der Z 18 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.9.1 Gegenstand der Z 18 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind bei Industrie- und Gewerbeparks sowie bei Städtebauvorhaben nicht einzelne Bauvorhaben oder Betriebsanlagen, sondern die Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen (Erschließung).

8.9.2 Diese Erschließung von Grundstücken soll die Grundlage für die Nutzung durch verschiedene Betreiber und verschiedene Arten von Anlagen beziehungsweise eine multifunktionale Nutzung bei Städtebauvorhaben sein.

8.9.3 Dies ist gerade beim gegenständlichen Vorhaben nicht der Fall, da Gegenstand die Errichtung *einer* konkreten Industrieanlage ist. Darüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

8.9.4 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.10 Zum Tatbestand der Z 32 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.10.1 Das gegenständliche Vorhaben liegt nicht in einem Grundwasserentnahme- oder künstlichen Grundwasseranreicherungsprojekt gemäß § 55f in Verbindung mit § 55g WRG 1959.

8.10.2 Beurteilungsrelevant kann demnach nur mehr die Z 32 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sein. Das Vorhaben erfüllt nun mit einer künstlichen Grundwasserentnahme von 2.117.000 m³/a für sich nicht den Schwellenwert von 10.000.000 m³.

8.10.3 Da die Grundwasserentnahmen auch unter 25 % des Schwellenwertes liegen, entfällt eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000.

8.10.4 Anzumerken ist, dass die Wasserentnahme aus der Donau keine Grundwasserentnahme darstellt und daher zur Beurteilung des gegenständlichen Tatbestandes nicht relevant ist.

8.10.5 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt

8.11 Zum Tatbestand der Z 40 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.11.1 Durch die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage mit einer Abbauleistung von rund 30 t COD pro Tag oder rund 500.000 Einwohnerwerten (60 g BSB5/ Person) erfüllt das Vorhaben den Tatbestand der Z 40 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, da der Schwellenwert von einem Bemessungswert von 150 000 Einwohnerwerten durch das Vorhaben überschritten wird.

8.12 Zum Tatbestand der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.12.1 Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens erfolgen keine Rodungen, welche die beurteilungsrelevanten Schwellenwerte (größer 2,5 ha) der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erreichen.

8.12.2 Die Tatbestände der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 werden daher nicht erfüllt.

8.13 Zum Tatbestand der Z 47 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.13.1 Gemäß Z 47 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 unterliegt die Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ungeachtet der Frage, ob es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um die Neuerrichtung eines chemischen Werkes handelt, muss es sich jedenfalls um ein *integriertes* chemisches Werk handeln.

8.13.2 Tatbestandsvoraussetzung ist demnach, dass mehrere Anlagen in einem Verbund in funktioneller Hinsicht stehen, wobei der Output einer Anlage als Input in einer weiteren Anlage dienen muss. Voraussetzung dafür ist, dass eine Mehrheit von (Einzel-) Anlagen (nicht bloß mehrere Verfahrensstufen) vorliegen, in denen im industriellen Maßstab Stoffe durch chemische Umwandlung erzeugt werden und diese in einem Verbund in funktioneller Hinsicht stehen. In den verbundenen Anlagen müssen jeweils stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte hergestellt werden.

8.13.3 Gerade dies ist im konkreten Vorhaben nicht der Fall, da hier angelieferte Rohstoffe zu einem Endprodukt (Zitronensäuremonohydrat) verarbeitet werden, ohne dass es zu funktionellen Verknüpfungen in mehreren selbständigen Anlagen im Sinn dieser Bestimmungen kommt.

8.13.4 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.14 Zum Tatbestand der Z 48 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.14.1 Ungeachtet der Frage, ob es sich bei dem konkreten Vorhaben um Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung handelt, wird jedenfalls der Schwellenwert einer Produktionskapazität von 150.000 t/a nicht erreicht.

8.14.2 Gleichartige Vorhaben befinden sich jedenfalls nicht im Nahebereich.

8.14.3 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.15 Zum Tatbestand der Z 55 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.15.1 Ungeachtet der Frage, ob es sich bei dem konkreten Vorhaben um Anlagen zur Herstellung von Polymeren handelt, wird jedenfalls der Schwellenwert einer Produktionskapazität von 150.000 t/a nicht erreicht.

8.15.2 Gleichartige Vorhaben befinden sich jedenfalls nicht im Nahebereich.

8.15.3 Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch die geplanten Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Z 4, Z 9, Z 10, Z 11, Z 13, Z 15, Z 16, Z 18, Z 32, Z 40, Z 46, Z 47ff insbesondere Z 48 und Z 55 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das Vorhaben wird der Tatbestand im Sinn des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 40 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht. Das Vorhaben unterliegt daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Prüfung, ob das Vorhaben den Tatbestand im Sinn des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 40 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht, kann daher entfallen.

9.3 Bei allen anderen geprüften Tatbeständen werden durch das Vorhaben entweder die tatbestandsrelevanten Kriterien nicht erfüllt beziehungsweise Schwellenwerte nicht erreicht. Diese Tatbestände werden daher nicht erfüllt und begründen daher auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

9.4 Anzumerken ist weiters, dass aus rechtlicher Sicht für das gegenständliche Verfahren irrelevant ist, ob weitere Tatbestände im Sinn der Z 46ff erfüllt werden, da der Anhang 1 zum UVP-G 2000 ab Z 46 nur Tatbestände der so genannten 2. und 3. Spalte enthält.

9.5 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

9.6 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Be-

scheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Leiben, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße 34, 3652 Leiben
2. Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Pöchlarnstraße 4, 3393 Zelking
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
5. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan Abteilung Wasserwirtschaft
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur